

Amtliche Mitteilungen

Datum 2. Juli 2020

Nr. 35/2020

Inhalt:

**Vierte Ordnung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmung
für das**

**Fach Praktische Philosophie
im Bachelorstudium
für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und
Gesamtschulen**

**der
Universität Siegen**

Vom 30. Juni 2020

**Vierte Ordnung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmung
für das**

**Fach Praktische Philosophie
im Bachelorstudium
für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Ge-
samtschulen**

**der
Universität Siegen**

Vom 30. Juni 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fachspezifische Bestimmung für das Fach Praktische Philosophie im Bachelorstudium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung 36/2013), die zuletzt durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmung für das Fach Praktische Philosophie im Bachelorstudium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen der Universität Siegen vom 31. Mai 2017 (Amtliche Mitteilung 57/2017) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe in der Spalte „Voraussetzungen“ zu den Modulelementen BA-PH-HRSGe M2.1 und BA-PH-HRSGe M3.2 wird gestrichen.
- b) Die Angabe in der Spalte „Voraussetzungen“ zu Modul BA-PH-HRSGe M6 und den Modulelementen BA-PH-HRSGe M4.1 und BA-PH-HRSGe M4.2 wird wie folgt gefasst: „M1“.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des ZLB-Rates vom 17. Juni 2020 auf Vorschlag des Fakultätsrates der Fakultät I – Philosophische Fakultät.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 30. Juni 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)